



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 07.07.2020 – Auszug aus Drucksache 18/9210 –

Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wurden Lebensmittelkontrollen in Bayern seit Beginn der Corona-Pandemie bzw. des Lockdowns im Jahr 2020 ausgesetzt oder reduziert (bitte mit Angabe aller relevanten Details und den Vergleichszahlen aus den Vorjahren 2017 bis 2019), durften Lebensmittelbetriebe, bspw. Schlachthöfe, in denen positive COVID-19-Tests unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt bzw. COVID-19-Infektionen nachgewiesen wurden, weiter produzieren sowie die bereits produzierten Waren weiter ausliefern und in welchem Umfang wurden in diesem Zusammenhang lebensmittelrechtliche Maßnahmen durch die zuständigen Behörden bezüglich der aus den betroffenen Betrieben stammenden Lebensmittel ergriffen, beispielsweise etwa Rückrufe oder Lebensmittelwarnungen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Sicherheit der Verbraucher hat oberste Priorität. In Krisenzeiten gilt es, Prioritäten in den Bereichen zu setzen, die für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher die größte Relevanz haben. Deshalb hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz den für die Kontrollen zuständigen Behörden Mitte März diesen Jahres empfohlen, die vorhandenen Kapazitäten für verschiedene Aufgaben zu bündeln. Durchgeführt werden mussten insbesondere alle Kontrollen und Tätigkeiten, die nötig und unaufschiebbar sind. Hierzu zählen:

- Kontrollen und Tätigkeiten, um den Warenverkehr von Lebensmitteln und lebensmittelliefernden Tieren zu gewährleisten
- Kontrollen und Tätigkeiten im Zusammenhang von gesundheitsgefährdenden und nicht sicheren Lebensmitteln oder wenn die Lebensmittelsicherheit direkt betroffen ist
- Meldungen aus dem Schnellwarnsystem
- Kontrollen bei Hinweisen auf erhebliche Tierschutzverstöße in der Nutztierhaltung durchzuführen

Am 14. Mai 2020 wurden die Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, zum Normalbetrieb zurückzukehren. Ob bzw. inwieweit sich diese Priorisierungsempfehlungen auf die Gesamtkontrollzahl 2020 auswirken bleibt abzuwarten.

Nach Angaben des Bundesinstitutes für Risikobewertung gibt es derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Ebenso teilt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) auf deren Homepage mit, dass derzeit keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Lebensmittel eine Quelle für eine Infektion seien oder das Virus über Lebensmittel übertragen werden könnte (Stand 18.06.2020). Aus diesem Grund waren Rücknahmen oder Rückrufe von Lebensmitteln bei positiven COVID-19-Befunden von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in lebensmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben nicht angezeigt.

https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html